

LPKL-98

**In der VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN
gilt darüberhinaus folgender Vertragsinhalt:**

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Entschädigungshöchstgrenze

Die vereinbarte und in der Polize ausgewiesene Entschädigungshöchstgrenze ist - nach Berücksichtigung einer allfälligen Unterversicherung - die Höchstleistung des Versicherers für ein Schadenereignis an den versicherten Sachen (Gebäude, landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Vorräte) einschließlich Nebenkosten.